

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Wetter (Ruhr)

Wetter (Ruhr)

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVSEITE

	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	474.759,51	511.942,71
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.344.133,27	4.463.293,61
2. Abwasseranlagen	37.360.306,74	37.817.185,43
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.213.746,70	1.010.876,40
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	286.456,22	340.886,63
	<u>43.204.642,93</u>	<u>43.632.242,07</u>
	43.679.402,44	44.144.184,78
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	84.062,47	71.963,82
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	132.512,83	271.961,16
2. Forderungen gegen die Stadt Wetter (Ruhr)	1.130.875,50	932.290,55
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 562.183,00 EUR (Vorjahr 575.285,00 EUR)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.829,51	7.154,16
	<u>1.267.217,84</u>	<u>1.211.405,87</u>
	192.765,25	18.853,46
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	<u>1.544.045,56</u>	<u>1.302.223,15</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	70.407,89	73.137,52
	<u>45.293.855,89</u>	<u>45.519.545,45</u>

PASSIVSEITE

	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	2.777.823,00	2.777.823,00
II. Rücklagen	14.599.174,05	14.106.687,26
III. Jahresüberschuss	2.904.937,90	2.992.486,79
	<u>20.281.934,95</u>	<u>19.876.997,05</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse	5.868.802,26	5.441.592,57
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	884.074,00	904.678,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.303.072,92	1.410.320,14
	<u>2.187.146,92</u>	<u>2.314.998,14</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.072.150,65	14.911.842,58
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.457.745,65 EUR (Vorjahr 5.069.660,58 EUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 8.614.405,00 EUR (Vorjahr 9.842.182,00 EUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	322.562,01	505.642,23
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 322.562,01 EUR (Vorjahr 505.642,23 EUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr)	323.286,24	293.037,11
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 323.286,24 EUR (Vorjahr 293.037,11 EUR)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	660.844,73	653.870,68
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 287.566,73 EUR (Vorjahr 149.488,68 EUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 373.278,00 EUR (Vorjahr 504.382,00 EUR)		
davon aus Steuern 37.437,73 EUR (Vorjahr 34.888,68 EUR)		
	<u>15.378.843,63</u>	<u>16.364.392,60</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.577.128,13	1.521.565,09
	<u>45.293.855,89</u>	<u>45.519.545,45</u>

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	15.260.588,17	15.097.554,68
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	159.035,17	173.605,31
3. Sonstige betriebliche Erträge	125.591,28	250.403,05
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	380.938,87	365.743,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.117.238,59	5.339.581,54
	<u>5.498.177,46</u>	<u>5.705.324,82</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.372.843,84	3.203.462,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	976.889,52	924.763,75
davon für Altersversorgung 267.629,36 EUR (Vorjahr 264.999,48 EUR)		
	<u>4.349.733,36</u>	<u>4.128.226,30</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.706.898,09	1.675.840,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	912.840,75	828.522,13
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.300,40	36.496,20
davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen 15.300,40 EUR (Vorjahr 36.496,20 EUR)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	179.719,81	220.301,23
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 24.963,74 EUR (Vorjahr 70.789,00 EUR)		
10. Ergebnis nach Steuern	<u>2.913.145,55</u>	<u>2.999.844,44</u>
11. Sonstige Steuern	8.207,65	7.357,65
12. Jahresüberschuss	<u>2.904.937,90</u>	<u>2.992.486,79</u>

**Stadtbetrieb Wetter (Ruhr),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr)**

**Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24.10.2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.2014, aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Zum 01.01.1998 hatte der Stadtbetrieb als eigenbetriebsähnliche Einrichtung das damalige Anlagevermögen zu fortgeführten Buchwerten von der Stadt Wetter (Ruhr) übernommen.

Das städtische Kanalvermögen wurde zum 31.12.2000 auf den Stadtbetrieb übertragen. Der Übernahmewert des Kanalvermögens ergab sich aus der Differenz zwischen den Restbuchwerten der Anschaffungs- und Herstellungskosten und dem Abzugskapital zum 31.12.2000. Die von der Stadt Wetter (Ruhr) kostenlos übernommenen Erschließungsanlagen wurden jeweils zu einem Wert von 0,51 EUR pro Haltung übertragen. Diese Bewertung hat maßgeblichen Einfluss auf die Ertragslage des Stadtbetriebes.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear ab dem Zeitpunkt des Zugangs entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden, vermindert um die planmäßigen linearen Abschreibungen auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, bilanziert. Die Herstellungskosten der Kanalbaumaßnahmen umfassen auch aktivierte Eigenleistungen auf der Grundlage von Zeitaufzeichnungen und Stundenverrechnungssätzen.

In der Bilanz ist das Kanalvermögen unter den Posten Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, Abwasseranlagen und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau erfasst.

Bei bestimmten Kanalhaltungen kommt es vor, dass die Nutzungsdauern aufgrund des baulichen Zustands, hydraulischer Engpässe oder Planungen Dritter verkürzt werden, um den neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Im Jahr 2022 wurden keine Anpassungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG > 250,00 EUR bis 800,00 EUR netto) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Bewertung verschiedener Materialien und der Arbeitskleidung erfolgt in Einklang mit § 240 Abs. 3 HGB mit einem Festwert. Eine Überprüfung der Festwerte ist letztmalig zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 anhand einer körperlichen Aufnahme vorgenommen worden. Die übrigen Verbrauchsmaterialien sind zu Anschaffungskosten bewertet worden. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Forderungen sind zum Nennwert bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Um den allgemeinen Ausfallrisiken Rechnung zu tragen, wurde zusätzlich eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.

Die von der Stadt Wetter (Ruhr) in Vorjahren für künftige Jahre vereinnahmten Grabnutzungsgebühren im Friedhofsbereich wurden nach Übernahme der Gebührenhoheit zum Stichtag 1. Januar 2006 in die Bilanz des Stadtbetriebes als Forderung und gleichzeitig als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Nutzungsgebühren wurden aus den Haushaltsbüchern und der Buchhaltung des Stadtbetriebes ermittelt und werden auf der Grundlage einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 18 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die seit dem Jahr 2006 durch den Stadtbetrieb erhobenen Nutzungsgebühren werden ebenfalls als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und entsprechend der jeweiligen Dauer ertragswirksam aufgelöst.

Das Stammkapital ist zum Nennwert in Höhe der Satzungsvorgabe passiviert.

Die Kanalanschlussbeiträge werden unter dem Posten Empfangene Ertragszuschüsse passiviert und korrespondierend zur Höhe der jährlichen Abschreibungen des Kanalvermögens aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind durch die Heubeck AG, Köln, nach den handelsrechtlichen Grundsätzen mittels des „Teilwertverfahrens“ errechnet. Ausgewiesen sind die gesamten Verpflichtungen des Stadtbetriebes gegenüber dem Versorgungsempfänger und gleichzeitig ist aufgrund der getroffenen Vereinbarung mit der Stadt Wetter (Ruhr) ein Ausgleichsanspruch (Barwert) gegen die Stadt Wetter (Ruhr) als Forderung eingestellt (Bruttoverfahren).

Dies erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Runderlasses des Innenministeriums vom 04.01.2006. Es wird gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB für die Abzinsung pauschal von einer Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen. Es wurde bei der Berechnung der Pensionsrückstellung der von der Deutschen Bundesbank vorgegebene durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre von 1,78 % bei der Bewertung zugrunde gelegt. Gehalts- und

Rentenanpassungen sind mit 2,00 % p.a. ab dem Jahr 2023 eingerechnet. Als biometrische Rechnungsgrundlagen dienen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der ausschüttungsgesperrte Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 29.869 EUR.

Die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnung nach der Teilwertmethode mit den jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssätzen der letzten 7 Jahre bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren (31.12.2022: 1,44 %). Den Verpflichtungen liegen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck zugrunde.

Für alle weiteren bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind gemäß § 249 i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB Rückstellungen gebildet worden.

Angesetzt wird hierbei der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 HGB. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wird eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz zusammengefassten Anlagevermögens sind im Anlagengitter gemäß § 25 Abs. 2 KUV auf Seite 16 dargestellt.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände enthalten Nutzungsrechte an EDV-Software, Durchleitungsrechte an Abwasseranlagen Dritter, Websites und Markenrechte. Der Bestand hat sich um insgesamt 37 TEUR vermindert.

Der Bestand der zum Stadtbetrieb gehörenden Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten hat sich, vor allem durch Abschreibungen um 119 TEUR, auf 4.344 TEUR vermindert.

Im Wirtschaftsjahr wurde im Abwasserbereich ein Investitionsvolumen von 770 TEUR (Vorjahr 1.725 TEUR) getätigt, welches vor allem aus den Maßnahmen Kanalerneuerung Trienendorfer Straße sowie Geländekanal Demagstraße resultiert. Der Bestand an Abwasseranlagen verringert sich, aufgrund der höheren Abschreibungen im Vergleich zum Investitionsvolumen, um 457 TEUR.

In den aktivierten Herstellungskosten sind auch eigene Leistungen erfasst, die von Ingenieuren und anderen Mitarbeitern der Verwaltung erbracht worden sind.

Der Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben zum 31.12.2022 beträgt 286 TEUR (Vorjahr 341 TEUR) und stellt sich wie folgt dar:

- Kanalsanierung Obere Kaiserstraße/Ruhrstraße
- Kanalerneuerung Im Bredden
- Abwassertechnische Erschließung Im Blumental
- Stauraumkanal Borsigstraße
- Übernahme und Ausbau Versickerungsanlage Voßhöfen
- Kanalsanierung An der Flötpfeife
- Kanalerneuerung Grundschoötteler Straße zwischen Karl-Siepmann-Straße und Heilkenstraße
- Kanalerneuerung am Loh 2. BA
- Kanalsanierung Deipenbecker Weg
- Auslasskanal RÜ Külken
- Gewerbepark Schwelmer Str. 2. BA
- Kanalerneuerung auf der Bleiche im Zuge der Erneuerung südliche Brücke
- Kanalsanierung Varneystraße
- Kanalsanierung Borsigstraße
- Sonstige

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind weitere Baumaßnahmen geplant, die sich aus dem Vermögensplan 2023 ergeben.

Bei den Vorräten handelt es sich überwiegend um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Dienst- und Schutzkleidung, Ersatzteile sowie Unterhaltungsmaterial für Straßen und Kanäle.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten auch die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus den Gebührenbereichen Abfall, Abwasser, Kleinkläranlagen und Friedhof sowie die Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Stand	Stand	Veränderung
	31.12.2022	31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR
Lieferungen und Leistungen	135.917,97	262.867,84	-126.949,87
Gebühren	41.324,58	61.807,25	-20.482,67
Wertberichtigungen	-44.729,72	-52.713,93	+7.984,21
Gesamt	132.512,83	271.961,16	-139.448,33

Forderungen gegen die Stadt Wetter (Ruhr)	Stand	Stand	Veränderung
	31.12.2022	31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR
Lieferungen und Leistungen	568.692,50	357.005,55	+211.686,95
Pensionsverpflichtungen	562.183,00	575.285,00	-13.102,00
Gesamt	1.130.875,50	932.290,55	+198.584,95

Alle Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Lediglich der Ausgleichsanspruch des Stadtbetriebes gegen die Stadt aus den Pensionsverpflichtungen

in Höhe von 562 TEUR (Vorjahr 575 TEUR) hat eine Restlaufzeit größer 1 Jahr. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus laufender Verrechnung gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) wurden getrennt ausgewiesen.

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr um 174 TEUR auf 193 TEUR erhöht.

Das Stammkapital beträgt unverändert 2.778 TEUR. Im Wirtschaftsjahr erfolgte eine Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 492 TEUR aus dem Vorjahresüberschuss. Der überwiegende Teil des Vorjahresüberschusses in Höhe von 2.500 TEUR wurde gemäß Beschlussfassung des Verwaltungsrates an die Stadt Wetter (Ruhr) abgeführt.

Der Jahresüberschuss 2022 beträgt 2.905 TEUR (Vorjahr Jahresüberschuss 2.992 TEUR).

Das Eigenkapital stieg somit im Berichtsjahr um 405 TEUR auf 20.282 TEUR. Es hat sich wie folgt entwickelt:

Eigenkapital	01.01.2022	Zugänge	Entnahmen	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	2.777.823,00	0,00	0,00	2.777.823,00
Kapitalrücklage	490.596,97	0,00	0,00	490.596,97
Gewinnrücklagen				
Allgemeine Gewinnrücklage	13.354.403,36	492.486,79	0,00	13.846.890,15
Zweckgebundene Investitionsrücklage				
Abwasser	82.311,93	0,00	0,00	82.311,93
Zweckgebundene Rücklage Friedhof	179.375,00	0,00	0,00	179.375,00
Jahresüberschuss	13.616.090,29	492.486,79	0,00	14.108.577,08
Jahresüberschuss 2021	2.992.486,79	0,00	2.992.486,79	0,00
Jahresüberschuss 2022	0,00	2.904.937,90		2.904.937,90
	2.992.486,79	2.904.937,90	2.992.486,79	2.904.937,90
Gesamt	19.876.997,05	3.397.424,69	2.992.486,79	20.281.934,95

Die Position Empfangene Ertragszuschüsse beinhaltet die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge, städtische Straßenentwässerungsanteile und Erstattungen des Ruhrverbandes für die Verrechnung von Kanalbauinvestitionen mit der Abwasserabgabe sowie Zuschüsse zu Anlagegütern. Die Zugänge betragen im Wirtschaftsjahr 613 TEUR. Unter Berücksichtigung der Auflösungsbeträge von 186 TEUR hat sich der Bestand im Jahresverlauf um insgesamt 427 TEUR erhöht. Die Auflösungsbeträge entfallen im Wesentlichen mit 51 TEUR auf Straßenentwässerungsanteile, mit 67 TEUR auf Kanalanschlussbeiträge und mit 65 TEUR auf Ruhrverbandserstattungen.

Die Rückstellungen setzen sich insgesamt wie folgt zusammen:

Rückstellungen	01.01.2022	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Personalarückstellungen					
Pensionen	904.678,00	52.933,63	0,00	32.329,63	884.074,00
Beihilfeverpflichtungen	291.202,00	8.383,68	0,00	1.440,68	284.259,00
sonstige Verpflichtungen	145.042,81	140.033,71	4.760,02	170.708,37	170.957,45
	1.340.922,81	201.351,02	4.760,02	204.478,68	1.339.290,45
Ausstehende Rechnungen					
ausstehende Eingangsrechnungen	159.597,19	136.348,63	5.748,56	201.913,21	219.413,21
ausstehende Bauleistungen	744.088,14	178.241,16	17.599,72	8.500,00	556.747,26
	903.685,33	314.589,79	23.348,28	210.413,21	776.160,47
Übrige Rückstellungen					
Archivierung	23.300,00	0,00	0,00	0,00	23.300,00
Abschluss- und Prüfungskosten	47.090,00	19.831,35	1.423,65	22.561,00	48.396,00
	70.390,00	19.831,35	1.423,65	22.561,00	71.696,00
Gesamt	2.314.998,14	535.772,16	29.531,95	437.452,89	2.187.146,92

Die Rückstellungen für Pensionen betreffen einen Beamten, für den im Jahr 2009 durch Pensionierung der Versorgungsfall eingetreten ist. Die Verpflichtungen aus dem sonstigen Personalbereich beinhalten insbesondere Rückstellungen für die leistungsorientierte Bezahlung und Beihilfeansprüche sowie Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen besteht in erster Linie aus Leistungen für den Bau und die Unterhaltung der Abwasseranlagen, für die zum Abschlussstichtag noch keine Rechnungen vorlagen (557 TEUR).

Die Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten beinhalten Beträge für die eigenen Personalkosten bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses in Höhe von 28 TEUR. Das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung beträgt 18 TEUR. Für den Jahresabschluss, Gutachterkosten und Steuererklärungen sind insgesamt 2 TEUR zurückgestellt worden.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach ihrer Restlaufzeit wie folgt:

	Restlaufzeit			Summe EUR
	bis ein Jahr EUR	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre EUR	mehr als fünf Jahre EUR	
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	5.457.745,65	5.182.280,00	3.432.125,00	14.072.150,65
Vorjahr	5.069.660,58	6.444.382,00	3.397.800,00	14.911.842,58
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	322.562,01	0,00	0,00	322.562,01
Vorjahr	505.642,23	0,00	0,00	505.642,23
Verbindlichkeiten ggü. der Stadt Wetter (Ruhr)	323.286,24	0,00	0,00	323.286,24
Vorjahr	293.037,11	0,00	0,00	293.037,11
Sonstige Verbindlich- keiten	287.566,73	373.278,00	0,00	660.844,73
Vorjahr	149.488,68	504.382,00	0,00	653.870,68
Summe 2022	6.391.160,63	5.555.558,00	3.432.125,00	15.378.843,63
Summe 2021	6.017.828,60	6.948.764,00	3.397.800,00	16.364.392,60

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus überwiegend längerfristigen Darlehen. Zur Absicherung hat die Stadt Wetter (Ruhr) zum Teil Bürgschaften gestellt. Die Verbindlichkeiten konnten insgesamt um 840 TEUR reduziert werden. Neben der planmäßigen Tilgung von 579 TEUR erfolgte im Wirtschaftsjahr 2022 auch die Ablösung eines Kontokorrentkredits von 261 TEUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten vor allem Verpflichtungen aus den bezogenen Entsorgungsleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) enthalten Verbindlichkeiten aus der Jahresabrechnung der laufenden Geschäftstätigkeit.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich überwiegend aus den Gebührenüberdeckungen für die Bereiche Abfall, Abwasser und Kleinkläranlagen (622 TEUR) zusammen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten resultiert im Wesentlichen aus den abgegrenzten Einnahmen aus Grabnutzungsrechten (1.544 TEUR).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebszweige:	2022	2021	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Abfallwirtschaft/DSD	2.658	2.746	-88
Abwasserbeseitigung	8.379	8.384	-5
Straßenreinigung/Winterdienst	634	727	-93
Straßen (Planung, Bau, Unterhaltung)	1.604	1.521	83
Grünanlagen/Friedhofswesen/Baumschutz/Wasserläufe	1.890	1.695	195
Sonstige	96	25	71
Gesamt	15.261	15.098	163

Zu den wesentlichen Umsatzerlösen im Abfall- und Abwasserbereich ergibt sich für das Wirtschaftsjahr folgende Mengen- und Tarifstatistik:

Liter-Gefäß	Restabfalltonnen Regelgebühr in EUR (26 Abfahren)	Restabfalltonnen Vergütung je Min- derabfuhr in EUR	Bioabfalltonnen Gebühr 14-tägige Abfuhr in EUR
60	140,14 (Vorjahr 140,14)	2,25 (Vorjahr 2,25)	49,80 (Vorjahr 49,80)
80	186,94 (Vorjahr 186,94)	3,00 (Vorjahr 3,00)	66,36 (Vorjahr 66,36)
120	280,28 (Vorjahr 280,28)	4,50 (Vorjahr 4,50)	99,48 (Vorjahr 99,48)
240	560,56 (Vorjahr 560,56)	9,00 (Vorjahr 9,00)	198,96 (Vorjahr 198,96)
770	1.798,16 (Vorjahr 1.798,16)	28,70 (Vorjahr 28,70)	-
1.100	2.568,54 (Vorjahr 2.568,54)	41,00 (Vorjahr 41,00)	-

Die Restabfall- und die Bioabfallgebühren sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Im Wirtschaftsjahr waren ca.16.580 Rest- und Bioabfalltonnen (Vorjahr 16.530) angemeldet.

Abwassergebühr für Normalverbraucher in EUR	Abwassergebühr für Ruhrverbandsmitglieder in EUR
Schmutzwassergebühr je m ³ Abwasser 3,49 (Vorjahr 3,51)	Schmutzwassergebühr je m ³ Abwasser 1,55 (Vorjahr 1,57)
Niederschlagswassergebühr je m ² Fläche 1,08 (Vorjahr 1,08)	Niederschlagswassergebühr je m ² Fläche 0,93 (Vorjahr 0,93)

Die Schmutzwassergebühren sind gegenüber zum Vorjahr bei den Normalverbrauchern sowie bei den Ruhrverbandsmitgliedern um 0,02 EUR/m³ gesunken. Die Niederschlagswassergebühren sind jeweils konstant geblieben. Den Schmutzwassererlösen liegt eine Abwassermenge, unter Berücksichtigung von Abzugsmengen, der Normalverbraucher und Ruhrverbandsmitglieder von insgesamt 1.542 Mio. m³ (Vorjahr 1,479 Mio. m³) zugrunde. Den Niederschlagswassererlösen liegt eine Fläche von rd. 3.101 Mio. m², inklusive der Flächen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Vorjahr 3,098 Mio. m²), zugrunde.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Gebührenjahre 2018 bis 2022 wurden in der Sitzung des Verwaltungsrates am 22.11.2022 nachträglich geändert. Die Änderung erfolgte aufgrund des OVG NRW Urteils vom 17.05.2022, mit welchem das OVG die nahezu 28 Jahre geltende Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung teilweise aufgegeben und geändert hat. Das Urteil war zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig, da die beklagte Stadt beim Bundesverwaltungsgericht eine Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG eingelegt hatte. In diesem Zusammenhang waren beim Stadtbetrieb für das Jahr 2021 70 form- und fristgerechte Widersprüche und für das Jahr 2022 180 Widersprüche eingegangen.

Die vorzeitige Änderung erfolgte aus verwaltungspraktikablen, technischen und personellen Gegebenheiten, der Motivation einer bürgerfreundlichen Vorgehensweise und vor allem aufgrund der Einschätzung, dass die Rechtskraft des Urteils eintreten wird. Den eingegangenen Widersprüchen wurde daraufhin stattgegeben, um unter Bewertung des Prozessrisikos der möglichen Klageverfahren Rechtssicherheit für den Stadtbetrieb zu gewährleisten. Ungeachtet des formal prozessrechtlichen Ausgangs des OVG Verfahrens, sind die vom Gericht formulierten Gründe als zutreffend zu bewerten und würden in allen weiteren Verfahren angeführt werden. Vor diesem Hintergrund erfolgte auf Landesebene ja auch eine Anpassung des KAG.

Die angepasste Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 (2021) beträgt 3,06 EUR (2,98 EUR) je m³ für die Normalverbraucher und 1,12 EUR (1,11 EUR) je m³ für die Ruhrverbandsmitglieder. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,84 EUR (0,85 EUR) bzw. 0,69 EUR (0,68 €) je m².

Für das Jahr 2022 wurden durch Gebührenänderungsbescheide ca. 26 TEUR erstattet, für das Jahr 2021 20 TEUR.

Die Gebühren für die Klärschlammausfuhr sind gegenüber zum Vorjahr gesunken 29,16 EUR/m³ (Vorjahr 29,72 EUR/m³). Die ausgefuhrte Klärschlammmenge betrug 645,50 m³ (Vorjahr 622,00 m³).

Die Klärkostenbeteiligung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben haben sich wie folgt verändert: Anlagen Technik aktueller Stand 0,85 EUR/m³ (Vorjahr 0,85 EUR/m³), Anlagen Technik alter Stand 0,89 EUR/m³ (Vorjahr 1,00 EUR/m³), Sammelgruben 1,54 EUR/m³ (Vorjahr 1,69 EUR/m³). Die veranlagten Frischwasserverbräuche lagen bei 34.082 m³ (Vorjahr 33.736 m³), 326 m³ (Vorjahr 321 m³), 879 m³ (Vorjahr 1.006 m³).

Die Friedhofsgebühren für den städtischen Friedhof sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die Anzahl der durchgeführten Bestattungen belief sich auf 110 (Vorjahr 107).

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten u. a. Personalkostenzuschüsse Dritter, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegegenständen, dem Mahnwesen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen und Versicherungsentschädigungen.

Beim Materialaufwand handelt es sich in erster Linie um bezogene Leistungen für die Abfallentsorgung, die Betriebsführung der Abwasseranlagen und Straßen sowie für die Betriebsfahrzeuge.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 TEUR	2021 TEUR	Veränderung TEUR
Personalaufwand	4.350	4.128	222
Zusammensetzung:			
Löhne und Gehälter, davon	3.373	3.203	170
Löhne	1.802	1.710	92
Gehälter	1.570	1.492	78
Personalnebenausgaben	1	1	0
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon	977	925	52
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	686	639	47
Zusatzversorgungskasse:			
Gewerbliche Arbeitnehmer	137	134	3
Angestellte	122	115	7
Zuführung Pensionsrückstellung	8	16	-8
Berufsgenossenschaft	22	20	2
Beihilfen	1	1	0

Bei den Abschreibungen handelt es sich vor allem um Abschreibungen auf das Abwasservermögen, das Betriebsgebäude sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 84 TEUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen und setzen sich u.a. aus Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes, Verwaltungsleistungen der Stadt Wetter (Ruhr), Prüfungskosten, Verlusten aus Anlagenverkäufen, Versicherungen und periodenfremden Aufwendungen zusammen.

Die Sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge resultieren aus der Aufzinsung des anteiligen Erstattungsanspruch aus der Versorgungslastenteilung gegenüber der Stadt Wetter.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ist auch der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen in Höhe von 25 TEUR (Vorjahr 71 TEUR) enthalten.

Die sonstigen Steuern betreffen ausschließlich die Kraftfahrzeugsteuer.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Der Stadtbetrieb haftet vertraglich für Verbindlichkeiten privater Anschlussnehmer aus der Herstellung von Hausanschlüssen an die Abwasseranlagen in Bundes- und Landesstraßen. Der Stadtbetrieb kann jedoch im Haftungsfall den entstandenen Schaden gegenüber den Grundstückseigentümern geltend machen.

Die Anzahl der im Jahr 2022 (2021) durchschnittlich Beschäftigten betrug 65,8 (65,5), davon 44,5 (43,8) Arbeiter und 21,3 (21,7) Angestellte. Nicht enthalten sind Vorstandsmitglieder, Auszubildende oder in längerer Elternzeit befindliche Beschäftigte sowie in den Sommerferien wochenweise beschäftigte Schüler*innen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) ist Mitglied in der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kvw-Zusatzversorgung). Die hierüber versicherten Mitarbeiter des Stadtbetriebes bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der kwv besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) entfallenden Vermögen der kwv. Die für eine Rückstellungsberechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter werden von der Gesellschaft nicht vorgehalten. Der Umlagesatz beträgt 4,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Der Umlagesatz hat sich nicht verändert und beträgt weiterhin 3,25 %. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demographischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2022 3.344 TEUR.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB oder aufgrund anderer Vorschriften des HGB anzugeben sind und deren Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von besonderer Bedeutung sind, bestehen am 31. Dezember 2022 aus einem auf Dauer angelegten Abnahmevertrag mit dem Ruhrverband in Höhe von rd. 3.066 TEUR (Betrag für das künftige Jahr).

Nachtragsbericht

Nach Einschätzung des Vorstandes gibt es nach Abschluss des Wirtschaftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage.

Angaben zu den Organen

Die Organe der Anstalt öffentlichen Rechts sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Die Satzung des Stadtbetriebes sieht zwei Vorstandsmitglieder vor:

- Herr Ulrich Conrads (seit 01.07.2009 bis zum 31.12.2022),
- Herr Ludger Willeke (seit 01.11.2002).

Die Vergütung von Herrn Conrads belief sich im Wirtschaftsjahr 2022 auf 87.128,55 EUR, die Vergütung von Herrn Willeke auf 102.970,08 EUR. Hierbei handelt es sich jeweils ausschließlich um fixe Vergütungsbestandteile.

Im Wirtschaftsjahr 2022 gehörten folgende Personen dem Verwaltungsrat an, und sie erhielten folgende Aufwandsentschädigung:
(120,00 EUR/Sitzung/Mitglied, 6 Sitzungen, ausgezahlte Entschädigung insg. 10.920 EUR)

Mitglieder:

Frank Hasenberg
Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr)
Vorsitzender
600 EUR (Zahlung an die Stadt Wetter)

Axel Peitz
Sicherheitsfachkraft bei der
Ev. Stiftung Volmarstein
600 EUR

Nils Roschin
Referent beim Land NRW
720 EUR

Brigitte Wölke
Rentnerin
600 EUR

Martin Schmidt
Schulklassen-Assistent bei der
ADV gGmbH Zwst. Volmarstein
720 EUR

persönliche Stellvertreter/innen:

Andreas Wagener
Vertreter im Amt
Stellvertretender Vorsitzender
120 EUR (Zahlung an die Stadt Wetter)

Daniel Pilz
Prüfstellenleiter bei der AVU Netz GmbH
120 EUR

Monika Glosch
Kfm. Angestellte bei der
Hüttenes-Albertus Chemische Werke GmbH

Giuseppe Attardo
Dipl.-Ing. Elektrotechnik bei RWE, Westnetz

Christian Günther
Software-Entwickler bei der
Solvenius GmbH

Hans-Peter Dillmann
Techn. Angestellter bei der
Bharat Forge CDP GmbH
480 EUR

Jürgen Uebelgünn
Rentner
720 EUR

Ralf Blomberg
Ruhestand
720 EUR

Gunther Hunger
Dipl.-Ing. Elektrotechnik, selbstständig
720 EUR

Catrin Spindler-Meinshausen
Dipl.-Pädagogin u. Einrichtungsleiterin
bei der Stiftung Bethel, Bethel.regional
480 EUR

Sabine Mayweg
Hausfrau
600 EUR

Norbert Nagel
Datenschutzbeauftragter bei der
Aptiv Services Deutschland GmbH
720 EUR

Andreas Wicher
Kaufmännischer Angestellter
Canda International GmbH & Co. OHG
720 EUR

Artur Peschel
Rentner
720 EUR

Wulf Bernecker
Oberstudienrat beim Land NRW
720 EUR

Axel Holland
Verwaltungsfachangestellter
bei der Stadt Gevelsberg
360 EUR

Johann Fiolka
Rentner
240 EUR

Dr. Kerstin Reinhardt
Fachärztin für Kinderheilkunde
bei der Universität Bonn

Sigrid Haag
Juristin bei der Stadt Witten

Christian Wolters
Angestellter bei der
Clostermann Consulting GmbH & Co. KG

Sandra Niewrzol
Dipl.-Sozialarbeiterin
bei dem Caritasverband Hagen e.V.
120 EUR

Bärbel Becker
Rentnerin
120 EUR

Desiree Nagel
Autismus Therapeutin und Fachbereichs-
leiterin bei dem Deutschen Roten Kreuz
Witten

Friedhelm Gerlach
Geschäftsführer
der GvD Elektro-, Steuerungs- und
Datentechnik GmbH

Martin Hebebrand
Friseurmeister, selbstständig

Filippo Giletti
Finanzberater, selbstständig

Dr. Sandra Michaelis
Fachbereichs- u. Studiengangskordinatorin
bei der Evangelischen Hochschule Bochum

Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses

Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, das Jahresergebnis in die Rücklage des Stadtbetriebes zur Verbesserung der Eigenkapital- und Finanzierungssituation einzustellen.

Der aktuelle Haushaltsplan 2023 der Stadt Wetter (Ruhr) sieht für das Jahr 2023 eine Gewinnabführung des Stadtbetriebes in Höhe von 2,5 Mio. EUR und für die Jahre 2024 bis 2026 jeweils von 2 Mio. EUR vor.

Nach der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und der Betriebsatzung des Stadtbetriebes obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über die Gewinnverwendung.

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Wetter (Ruhr), den 15. Mai 2023

Der Vorstand



Ludger Willeke

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2022			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten														
1.1 EDV-Software	313.874,24	2.677,50	0,00	0,00	316.551,74	272.638,99	26.996,53	0,00	0,00	299.635,52	16.916,22	41.235,25	8,5	5,3
1.2 Logo / Ähnliche Rechte	4.993,62	0,00	0,00	0,00	4.993,62	1.062,98	0,00	0,00	0,00	1.062,98	3.930,64	3.930,64	0,0	78,7
1.3 Durchleitungsrechte an Abwasseranlagen	725.284,11	0,00	0,00	0,00	725.284,11	258.507,29	12.864,17	0,00	0,00	271.371,46	453.912,65	466.776,82	1,8	62,6
Summe I.	1.044.151,97	2.677,50	0,00	0,00	1.046.829,47	532.209,26	39.860,70	0,00	0,00	572.069,96	474.759,51	511.942,71	3,8	45,4
II. Sachanlagen														
2.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten														
2.1.1 Grund und Boden	847.031,17	19.802,66	0,00	0,00	866.833,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	866.833,83	847.031,17	0,0	100,0
2.1.2 Gebäude und technische Bauten	5.258.486,69	0,00	0,00	0,00	5.258.486,69	1.827.946,28	122.421,00	0,00	0,00	1.950.367,28	3.308.119,41	3.430.540,41	2,3	62,9
2.1.3 Außenanlagen	572.982,47	0,00	0,00	0,00	572.982,47	387.260,44	16.542,00	0,00	0,00	403.802,44	169.180,03	185.722,03	2,9	29,5
Summe 2.1	6.678.500,33	19.802,66	0,00	0,00	6.698.302,99	2.215.206,72	138.963,00	0,00	0,00	2.354.169,72	4.344.133,27	4.463.293,61	2,1	64,9
2.2 Abwasseranlagen														
2.2.10 Mischwasserkanäle	36.854.142,59	0,00	34.821,59	599.468,28	37.418.789,28	12.415.492,40	806.849,37	18.214,69	0,00	13.204.127,08	24.214.662,20	24.438.650,19	2,2	64,7
2.2.11 Schmutzwasserkanäle	4.961.106,47	0,00	14.831,33	0,00	4.946.275,14	1.744.511,76	107.878,99	12.621,35	0,00	1.839.769,40	3.106.505,74	3.216.594,71	2,2	62,8
2.2.12 Regenwasserkanäle	6.052.080,31	3,00	868,64	0,00	6.051.214,67	2.078.900,13	121.660,67	33,57	0,00	2.200.527,23	3.850.687,44	3.973.180,18	2,0	63,6
2.2.13 Anschluss Staukanal	2.021,11	0,00	0,00	0,00	2.021,11	852,03	33,89	0,00	0,00	885,92	1.135,19	1.169,08	1,7	56,2
2.2.14 Pumpwerke	678.025,47	0,00	0,00	0,00	678.025,47	270.235,76	18.758,33	0,00	0,00	288.994,09	389.031,38	407.789,71	2,8	57,4
2.2.15 PW technische Ausrüstung manuell	109.828,21	0,00	0,00	3.024,98	112.853,19	64.734,02	6.464,12	0,00	0,00	71.198,14	41.655,05	45.094,19	5,7	36,9
2.2.16 PW technische Ausrüstung elektrisch	231.837,08	0,00	0,00	0,00	231.837,08	212.770,69	7.493,40	0,00	0,00	220.264,09	11.572,99	19.066,39	3,2	5,0
2.2.17 Kanalkataster (Vermessungsdaten)	400.034,04	0,00	0,00	0,00	400.034,04	204.174,21	11.621,49	0,00	0,00	215.795,70	184.238,34	195.859,83	2,9	46,1
Kanalkataster (Zustandsbewertung)	480.006,53	0,00	0,00	0,00	480.006,53	480.006,53	0,00	0,00	0,00	480.006,53	0,00	0,00	0,0	0,0
2.2.18 Sonderschächte	1.776.986,39	0,00	1.288,84	403.849,04	2.179.546,59	213.344,38	45.146,25	198,70	320,84	258.612,77	1.920.933,82	1.563.642,01	2,1	88,1
2.2.19 Regenrückhaltebecken	2.706.222,60	0,00	0,00	0,00	2.706.222,60	615.424,35	48.765,07	0,00	0,00	664.189,42	2.042.033,18	2.090.798,25	1,8	75,5
2.2.19 RBB masch. techn. Ausrüstung	243.946,07	0,00	0,00	-231.004,34	12.941,73	8.121,84	868,86	0,00	-320,84	8.669,86	4.271,87	235.824,23	6,7	33,0
2.2.19 RBB elektro. techn. Ausrüstung	3.489,08	0,00	0,00	0,00	3.489,08	3.169,25	319,83	0,00	0,00	3.489,08	0,00	319,83	9,2	0,0
2.2.20 Regenklärbecken	1.388.454,03	0,00	0,00	-62.339,21	1.326.114,82	161.687,20	27.990,15	0,00	-437,24	189.240,11	1.136.874,71	1.226.766,83	2,1	85,7
2.2.21 RKB technische Ausrüstung elektrisch	148.779,00	0,00	0,00	32.728,74	181.507,74	148.779,00	3.272,87	0,00	272,74	152.324,61	29.183,13	0,00	1,8	16,1
2.2.22 RKB technische Ausrüstung manuell	0,00	0,00	0,00	29.610,47	29.610,47	0,00	1.974,03	0,00	164,50	2.138,53	27.471,94	0,00	6,7	92,8
2.2.23 Druckrohrleitungen	428.279,54	0,00	6.713,73	34.116,67	455.682,48	102.714,16	11.951,75	391,63	0,00	114.274,28	341.408,20	325.565,38	2,6	74,9
2.2.24 PW Fernwärmetechnik elektr./mech.	596.063,68	0,00	0,00	0,00	596.063,68	519.199,06	18.223,06	0,00	0,00	537.422,12	58.641,56	76.864,62	3,1	9,8
Summe 2.2	57.061.302,20	3,00	58.524,13	809.454,63	57.812.235,70	19.244.116,77	1.239.272,13	31.459,94	0,00	20.451.928,96	37.360.306,74	37.817.185,43	2,1	64,6
2.3 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
2.3.1 Betriebsausstattung	4.384.782,04	475.347,04	105.780,41	0,00	4.754.348,67	3.396.271,49	266.798,08	105.779,41	0,00	3.557.290,16	1.197.058,51	988.510,55	5,6	25,2
2.3.2 Geschäftsausstattung	376.257,59	7.511,61	0,00	0,00	383.769,20	353.891,74	13.189,27	0,00	0,00	367.081,01	16.688,19	22.365,85	3,4	4,3
2.3.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter	82.853,81	8.814,91	10.816,85	0,00	80.851,87	82.853,81	8.814,91	10.816,85	0,00	80.851,87	0,00	0,00	10,9	0,0
Summe 2.3	4.843.893,44	491.673,56	116.597,26	0,00	5.218.969,74	3.833.017,04	288.802,26	116.596,26	0,00	4.005.223,04	1.213.746,70	1.010.876,40	5,5	23,3
2.4 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
Summe 2.4	340.886,63	769.846,96	14.822,74	-809.454,63	286.456,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	286.456,22	340.886,63	0,0	100,0
Summe II.	68.924.582,60	1.281.326,18	189.944,13	0,00	70.015.964,65	25.292.340,53	1.667.037,39	148.056,20	0,00	26.811.321,72	43.204.642,93	43.632.242,07	2,4	61,7
Summe I. + II.	69.968.734,57	1.284.003,68	189.944,13	0,00	71.062.794,12	25.824.549,79	1.706.898,09	148.056,20	0,00	27.383.391,68	43.679.402,44	44.144.184,78	2,4	61,5

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)
Wetter (Ruhr)

Gewinn- und Verlustrechnung - Betriebszweige 2022

Aufwendungen nach Betriebszweigen nach Aufwandsarten ↕	↔	Betrag insgesamt	Betriebszweige					Andere Betriebs- zweige, einschl. Nebenbetriebe
			Abfall- wirtschaft/ DSD	Straßen- reinigung/ Winterdienst	Straßen Planung, Bau, Unterhaltung	Grünanlagen Friedhofs- wesen Baumschutz Wasserläufe	Abwasser- beseitigung	
		€	€	€	€	€	€	€
1		2	3	4	5	6	7	8
1. Umsatzerlöse		15.260.588	2.658.383	633.699	1.603.590	1.889.552	8.379.665	95.699
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		159.035	0				159.035	
3. Sonstige betriebliche Erträge		125.592	16.075	11.890	5.362	39.302	51.329	1.634
4. a) Materialaufwand: Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-380.938	-78.180	-34.261	-104.283	-91.220	-71.694	-1.300
4. b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-5.117.238	-1.087.739	-47.435	-555.581	-247.530	-3.168.013	-10.940
5. a) Personalaufwand: Löhne, Gehälter und Besoldung		-3.372.844	-836.705	-305.286	-590.369	-1.002.075	-586.588	-51.821
5. b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. für Unterstützung		-976.891	-244.526	-80.808	-166.517	-302.165	-167.547	-15.328
6. Abschreibungen		-1.706.898	-125.276	-56.167	-56.540	-135.445	-1.326.245	-7.225
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-912.840	-257.270	-92.323	-97.221	-194.499	-258.674	-12.853
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		15.300	960	343	3.431	1.496	9.011	59
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-179.720	-5.755	-1.910	-6.944	-6.089	-158.711	-311
10. Ergebnis nach Steuern		2.913.146	39.967	27.742	34.928	-48.673	2.861.568	-2.386
11. Sonstige Steuern		-8.209	-2.576	-920	-995	-1.960	-1.599	-159
12. Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)		2.904.938	37.391	26.822	33.934	-50.633	2.859.969	-2.545

Bei der Aufteilung des Jahresergebnisses auf die einzelnen Betriebszweige haben sich in Einzelfällen Rundungsdifferenzen in Höhe von EUR 1,00-2,00 ergeben.

**Stadtbetrieb Wetter (Ruhr),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr)**

**Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

1.1. Allgemeines

Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) wurde bis zum 31.12.2000 als eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat am 13.04.2000 die Umwandlung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 01.01.2001 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW beschlossen. Organe der Anstalt öffentlichen Rechts sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Das städtische Abwasservermögen wurde zum 31.12.2000 auf den Stadtbetrieb übertragen.

Gegenstand der Anstalt des öffentlichen Rechts ist gemäß § 2 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vom 24.08.2000 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 01.02.2023 die Abfall- und Abwasserentsorgung, Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wasserläufen und Grünanlagen, die Straßenreinigung, das Friedhofswesen sowie der Baumschutz. Hierzu gehören auch etwaige Hilfs- und Nebenbetriebe, die die Erfüllung der Aufgaben des Stadtbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich der Stadtbetrieb an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies dem Unternehmenszweck dient. Die oben bezeichneten Aufgaben können auch für andere Kommunen wahrgenommen werden. Außerdem ist der Stadtbetrieb berechtigt, Satzungen über die übertragenen Aufgabengebiete und Gebühren und Beiträge zu erlassen.

1.2. Geschäftsverlauf 2022

Der Verlauf des Wirtschaftsjahres entspricht im Wesentlichen unsere Erwartungen aus der Planung.

Im Jahresverlauf waren Auswirkungen bzw. Belastungen der Corona-Pandemie für den organisatorischen und personellen Geschäftsbetrieb kaum noch spürbar.

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges und der Energiemangellage musste der Stadtbetrieb jedoch Notfallmaßnahmen definieren und umsetzen sowie einen Notfallplan konzipieren. Hierzu hat der Stadtbetrieb seine Mitwirkung im Stab für außergewöhnliche Ereignisse der Stadt Wetter (Ruhr) fortgesetzt.

Die teilweise nach wie vor bestehenden Lieferschwierigkeiten bei einigen Rohstoffen, Ersatzteilen und Fahrzeugen, aber vor allem die Inflationsentwicklung haben die Kosten und Leistungen des Stadtbetriebes negativ beeinflusst. Betroffen waren insbesondere die Kraftstoffe und die Kanalbaumaßnahmen, was sich auch in der Entwicklung

des Preisindex für Ortskanäle als Grundlage zur Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte widergespiegelt hat.

Die investiven Kanalbaumaßnahmen blieben auch im Wirtschaftsjahr 2022 hinter den Planungen und auch gegenüber den Vorjahren zurück. Von den im Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für das Jahr 2022 vorgesehenen Maßnahmen steht ein Großteil im Zusammenhang mit der Erschließung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten und sind somit abhängig vom Planungsstand der privaten und öffentlichen Erschließungsträger. Darüber hinaus mussten zeitliche Verzögerungen von Baumaßnahmen in Kauf genommen werden, die sich aufgrund der räumlichen Nähe zueinander bzw. der dafür erforderlichen Verkehrsführung nicht parallel ausführen ließen und dann verschoben werden mussten. Die Kanalbaumaßnahmen des ABKs für 2022 sind somit soweit dies unter den o.g. Sachständen möglich war, weitestgehend ausgeführt oder befinden sich in Ausführung bzw. in Planung. Andere Maßnahmen bedingen den Erwerb oder die Nutzungsmöglichkeit von privaten Flächen und sind daher abhängig von den Grundstücksverhandlungen mit den Eigentümern.

Für die Ingenieurabteilung standen im Wirtschaftsjahr, neben den Kanalbaumaßnahmen des Stadtbetriebes, verstärkt Maßnahmen im Spielplatz- sowie Straßenbau und in der Straßenunterhaltung im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Gewässerausbau, insbesondere im Hinblick auf einen naturnahen Ausbau und die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie. Auch hier werden teilweise die Maßnahmen durch Grundstücksverhandlungen und die Bearbeitung von Förderanträgen in der Ausführung verzögert. Darüber hinaus standen bedingt durch das Hochwasserereignis im Jahr 2022 auch Bestandsaufnahmen zur Ist-Situation und die Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Fokus.

Die gewerblichen Leistungsstunden haben sich im Wirtschaftsjahr im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 5,5 % erhöht. Während die Einsatzstunden im Winterdienst aufgrund des sehr milden Verlaufes rückläufig waren, stiegen die Leistungen für die Grünflächenunterhaltung weiter an.

Zur Erweiterung des Betriebsgeländes in der Wasserstraße wurden Vertragsverhandlungen zu einem angrenzenden Grundstück geführt. Der Stadtbetrieb verspricht sich davon die Möglichkeit zur Ausweitung der Annahme und Sortierung von Abfällen und Wertstoffen für Bürger*innen, der Schaffung zusätzlicher Lager- und Betriebsflächen sowie verschiedener Effizienzvorteile in den betrieblichen Abläufen.

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 die nahezu 28 Jahre geltende Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung teilweise aufgegeben und geändert hat. In diesem Zusammenhang waren beim Stadtbetrieb für die Jahre 2021 und 2022 ca. 250 form- und fristgerechte Widersprüche eingegangen. Der Stadtbetrieb hat daraufhin die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für die Gebührenjahre 2018 bis 2022 entsprechend neu kalkuliert, nachträglich beschließen lassen und allen Widersprüchen abgeholfen. Klageverfahren konnten so vermieden werden.

Da die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen seitens des OVG als rechtswidrig angesehen wurde, erfolgte auf Landesebene noch kurz vor Jahresende die Anpassung des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes NRW. Die neuen Grundsätze konnten rechtzeitig in den Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 berücksichtigt und

beschlossen werden. Die moderate Entwicklung der Gebühren hat im Jahr 2022 noch ihre Fortsetzung gefunden.

Der Ratsbeschluss zur Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. zur Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 01.01.2023 vor dem Hintergrund der Änderung des § 2b UStG wurde durch vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 15.12.2022 neu gefasst. Aufgrund der verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde über die weitgehend nicht umsatzsteuerbaren Aufgaben des Stadtbetriebes hat der Rat entschieden, den Stadtbetrieb in seiner jetzigen Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts fortzuführen. Ferner hat der Verwaltungsrat beschlossen, von der Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG bis zum 31.12.2024 Gebrauch zu machen.

Das bisherige Vorstandsmitglied Ulrich Conrads ist zum 31.12.2022 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Das Vorstandsmitglied Ludger Willeke wurde vom Verwaltungsrat als alleiniger Vorstand zum 01.01.2023 wiederbenannt. Die Betriebsatzung des Stadtbetriebes wurde zu Beginn des Jahres 2023 vom Rat der Stadt Wetter (Ruhr) an die neuen organisatorischen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat im Laufe des Berichtsjahres in sechs Sitzungen über die Entwicklung des Stadtbetriebes und alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

2. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresgewinn von 2.905 TEUR und unterschreitet damit den Vorjahreswert um 88 TEUR. Der Wirtschaftsplanansatz 2022 lag bei 2.649 TEUR.

Nach den Vorgaben der Kommunalunternehmensverordnung soll der Jahresgewinn so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Der Vorstand beurteilt die Ertragsituation des Wirtschaftsjahres mit einer Eigenkapitalrendite von 14,5 % als gut.

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 163 TEUR auf 15.261 TEUR (+1,07%) gestiegen. Die Umsatzrentabilität ist von 19,8 auf 19,0 % gesunken. Umsatzerlöse und Jahresgewinn sind für den Stadtbetrieb die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren.

Die aktivierten Eigenleistungen im Zuge der Bautätigkeiten haben sich durch die Abrechnung von Straßenanteilen bei Kombi-Baumaßnahmen gegenüber dem Vorjahr um 15 TEUR auf 159 TEUR reduziert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Gegensatz zum Vorjahr keine außerordentlichen Ereignisse bzw. Aufwendungen (-125 TEUR).

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vor allem durch höhere Kraftstoffkosten gestiegen (+15 TEUR). Bei den bezogenen Fremdleistungen tragen dagegen geringere Aufwendungen für die Straßenunterhaltung und die Abfallentsorgung zur Abweichung von insgesamt -222 TEUR bei.

Der Personalaufwand liegt insgesamt um 222 TEUR über dem Vorjahreswert und bedingt sich überwiegend durch zusätzliches Personal und tariflichen Entwicklungen.

Die Abschreibungen liegen im Zuge der Investitionstätigkeit gerade im Abwasserbereich um 31 TEUR über dem Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gebäudes, Verwaltungsleistungen der Stadt Wetter (Ruhr), Beratungs- und Personaldienstleistungen, Versicherungen und periodenfremden Aufwendungen, Wertberichtigungen auf Forderungen sowie aus der Bildung einer Rückstellung infolge einer neuen Altersteilzeit-Vereinbarung zusammen. Der Anstieg um 84 TEUR ist durch zusätzliche IT-Aufwendungen der Stadt bedingt.

Obwohl Gemeinkosten teils nur bedingt verursachungsgerecht den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet werden können, zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen (Anlage 3, Seite 16) ein realistisches Bild der Ertragslage der einzelnen Sparten. In der Abwassersparte macht sich vor allem die unterschiedliche Behandlung von Abschreibungen und Zinsen in den Erlösen und Aufwendungen bedingt durch Unterschiede zwischen Handels- und Gebührenrecht bemerkbar, sodass daraus ein entsprechend hohes handelsrechtliches Ergebnis resultiert. Das Ergebnis des Friedhofswesens wirkt sich im Betriebszweig unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten weiterhin negativ aus (-126 TEUR, Vorjahr -141 TEUR). Der Zuschussbedarf nach den Grundsätzen des Kommunalen Abgabengesetzes ist im Wirtschaftsjahr durch geringere Personal- und Fahrzeugkosten auf 16,6 %, das sind 58 TEUR leicht gesunken (Vorjahr 21,5 %, 83 TEUR).

In Hinblick auf die Vorgaben der Kommunalunternehmensverordnung, die Eigenkapital- und Finanzierungssituation, die anstehenden Investitionen und steigenden Fremdkapitalzinsen empfiehlt der Vorstand nach wie vor die Einbehaltung der Jahresüberschüsse zur Selbstfinanzierung des Unternehmens (Gewinnthesaurierung).

Weitere bzw. höhere Gewinnabführungen an die Stadt Wetter (Ruhr) können zu einer zunehmenden Verschuldung und damit zu einer zukünftigen Belastung der Ertragslagen des Stadtbetriebes führen. Gleichzeitig wird der Spielraum für kostensenkende Entscheidungen bei den Entwässerungsgebühren reduziert. Die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Stadtbetriebes könnte gefährdet werden.

Nach unserer Einschätzung wird der Verwaltungsrat im Spannungsfeld der finanziellen Probleme der Stadt Wetter (Ruhr) die Abführung eines überwiegenden Teils des Jahresgewinnes an die Stadt beschließen.

3. Finanzlage

Die Eigenkapitalquote betrug - unter Einbeziehung von 50 % der Ertragszuschüsse - zum Abschlussstichtag vor der Gewinnabführung 51,3 % (Vorjahr 49,6 %) und hat sich somit verbessert.

Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten infolge der Ertrags-, Investitions- und Liquiditätsentwicklung auf 14.072 TEUR (Vorjahr 14.912 TEUR) abgebaut werden.

Die flüssigen Mittel haben sich im Stichtagsvergleich auf 193 TEUR (Vorjahr 19 TEUR) erhöht.

Der positive Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ist um 233 TEUR auf 4.302 TEUR (Vorjahr 4.535 TEUR) gesunken.

Der negative Cashflow aus Investitionstätigkeit hat sich im Wesentlichen aufgrund von geringeren Ausgaben für Investitionen in das Sachanlagevermögen (+ 715 TEUR) von -1.930 TEUR im Vorjahr auf -1.246 TEUR verringert.

Der Rückgang des negativen Cashflows aus Finanzierungstätigkeit um 230 TEUR resultiert vorwiegend aus der höheren Einzahlung von erhaltenen Zuschüssen (+334 TEUR), dem eine höhere Ausschüttung an die Stadt Wetter im Vergleich zum Vorjahr (+ 100 TEUR) gegenübersteht.

Zum Jahresende war das Anlagevermögen zu 86,6 % (Vorjahr 87,3 %) durch Eigenkapital, Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Der Stadtbetrieb ist im Wirtschaftsjahr stets in der Lage gewesen, seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

4. Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist auf der Aktivseite vor allem durch die Reduzierung des Anlagevermögens (-226 TEUR) im Vergleich zum Vorjahr von 45.520 TEUR auf 45.294 TEUR leicht gesunken. Auf der Passivseite beruht die Veränderung im Wesentlichen auf der Zunahme des Eigenkapitals um 405 TEUR und der Empfangene Ertragszuschüsse um 427 TEUR bei um 1.023 TEUR rückläufigen Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen.

Das Anlagevermögen hat einen Anteil von 96,4 % an der Bilanzsumme (Vorjahr 97,0 %) und spiegelt somit die typische Anlagenintensität eines Entsorgungsbetriebes wider.

Die Zugänge zum Anlagevermögen werden zu 132,9 % durch die Abschreibungen des Anlagevermögens gedeckt (Vorjahr 83,1 %).

Während die liquiden Mittel sich um 174 TEUR erhöht haben, wurde gleichzeitig die Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits aus dem Vorjahr in Höhe von 261 TEUR beglichen. Die Liquidität entwickelt sich insgesamt, insbesondere aufgrund jährlicher Ausschüttung an die Stadt Wetter (Ruhr), jedoch grundsätzlich negativ. In Zukunft kann neben der Aufnahme von Investitionskrediten auch die Aufnahme von weiteren Kassenkrediten zur Sicherung der Liquidität des operativen Geschäfts notwendig sein.

Das Eigenkapital hat sich bedingt durch die Ausschüttung von 2,5 Mio. EUR an die Stadt Wetter (Ruhr) und den Jahresüberschuss von 2.905 TEUR um insgesamt 405 TEUR erhöht und macht einen Anteil von 44,8 % an der Bilanzsumme aus.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) haben sich um 30 TEUR erhöht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um 7 TEUR erhöht und enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen von 622 TEUR. Die Gebührenüberdeckungen sind in den vier Folgejahren in den Gebührenkalkulationen wieder vollständig gutzuschreiben.

Insgesamt wird die Vermögenslage als solide eingeschätzt.

5. Risiken- und Chancenbericht

Der Stadtbetrieb verfügt über ein seiner Größe und seinen Aufgaben angepasstes Risikomanagement.

Hierbei werden Risiken unterschiedlichster Art und ihre möglichen Folgen identifiziert, bewertet und Maßnahmen der Risikosteuerung, -abwehr und -begrenzung definiert. Es sind schriftliche Dienstanweisungen für die Aufgabenwahrnehmung einzelner Bereiche erlassen worden. Halbjährliche Soll-Ist-Vergleiche des Erfolgs- und Vermögensplans, die dem Verwaltungsrat vorgelegt werden, haben Frühwarnfunktion.

Der Verwaltungsrat wurde am 22.06.2022 über das Risikofrüherkennungssystem und den Risikobericht 2021 umfassend informiert. Der Vorstand hat auch im Wirtschaftsjahr 2022 zahlreiche Maßnahmen zur Risikoabwehr/-steuerung und -begrenzung umgesetzt, weiterverfolgt oder initiiert. Im Frühjahr 2023 erfolgte die Aktualisierung des Risikomanagements, u.a. unter Beteiligung der heutigen Fachbereichsleiter, der Datenschutzbeauftragten bzw. der Justiziarin sowie der Leitung Rechnungswesen.

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat sich mit seinem Beschluss für den Fortbestand des Stadtbetriebes in seiner Rechtsform als Anstalt des öffentlichen Rechts entschieden und damit das akute Bestandsrisiko aufgehoben. Die Finanzbehörde hat durch die verbindliche Auskunft den weit überwiegenden Teil der Stadtbetriebsleistungen für die Stadt als nicht steuerbar eingestuft. Kern dieser Entscheidung ist, dass die Übertragung der Aufgaben per Satzung an den Stadtbetrieb eine materiell-rechtliche und befreiende Wirkung hat. Mit der Satzung wurde ein Aufgabenbündel zur Wahrnehmung der Satzungsaufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung im Wege der Delegation übertragen, welches in der Gesamtbetrachtung nicht auf einen Privaten übertragbar ist, so dass eine Wettbewerbsverzerrung ausscheidet.

Die durch die Landesregierung durchgeführten Anpassungen des § 6 KAGs an die geänderte Rechtsprechung regeln erstmals die Eckpunkte der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung in allen Einzelheiten. Diese Rechtsvorgaben sind eine verbindliche Grundlage für eine rechtmäßige Kalkulation und der maximal zulässigen Kostenansätze unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungszeitwerte und eines einheitlichen Nominalzinssatzes aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere. Die gebühren- und ertragsbezogenen Einschnitte im Abwasserbereich sind daher in dem drohenden Ausmaß nicht eingetreten.

Für das Gebührenjahr 2023 sind ca. 330 frist- und formgerechte Widersprüche eingegangen, größtenteils vor dem Hintergrund des OVG-Urteils. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu neuen Klageverfahren gegen Abwassergebühren aufgrund der neuen Regelungen des KAGs kommt und auch der Stadtbetrieb betroffen sein wird.

Abgesehen davon werden die eingetretene Unterdeckung bei den Abwassergebühren aus dem Jahr 2022, die wahrscheinliche Gebührenunterdeckung 2023 aufgrund des Rückgangs der tatsächlich veranlagten Frischwasserverbrauchsmengen sowie die anhaltende Inflationsentwicklung die Abwassergebühren in den nächsten Jahren nachhaltig erhöhen.

Zur Erweiterung des Betriebsgeländes hat der Stadtbetrieb einen kurzfristigen Mietvertrag geschlossen und bereitet aktuell einen Bauantrag vor. Sollte dieser positiv beschieden werden und der Verwaltungsrat dem Abschluss eines langfristigen Mietvertrages zustimmen, kann unmittelbar mit der Realisierung der damit verbundenen Möglichkeiten begonnen werden.

Sollte die Einigungsempfehlung zum neuen Tarifabschluss von den Verhandlungspartnern angenommen werden, zieht diese für das Jahr 2023 ca. 4,54% und für das Jahr 2023 ca. 10,54% Mehrkosten nach sich. Mit diesem hohen Tarifabschluss sind die kommunalen Arbeitgeber an die Grenze des Machbaren gegangen. Die Mehrkosten wurden nicht in vollem Umfang in der Planung berücksichtigt. Dagegen bietet die lange Laufzeit von 24 Monaten Planungssicherheit. Zudem erhöht die Entgeltsteigerung die Attraktivität der Arbeitsplätze im kommunalen Dienst.

Der Vorstand sieht über die im Lagebericht gemachten Ausführungen derzeit keine weiteren erwähnenswerten Risiken und Chancen für die zukünftige Entwicklung. Es bestehen unseres Erachtens - bis auf die Beschlussfassung zur Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts - aktuell keine akuten bestandsgefährdenden Risiken.

6. Berichterstattung über Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz

Der Vorstand hat gemäß § 26 Satz 2 Kommunalunternehmensverordnung im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sein können. Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft empfiehlt, wegen des künftigen hohen Investitionsbedarfs für den Abwasserbereich und der langfristigen Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens das Eigenkapital mindestens auf dem jetzt erreichten Niveau zu erhalten.

7. Prognosebericht

7.1. Investitionen

Nach den umfangreichen Investitionen in früheren Jahren (Übernahme Kanalvermögen, neues Abfallsammelsystem, Neubau Betriebsgebäude) besteht nach wie vor erheblicher Investitionsbedarf in das Kanalnetz, der mit einem entsprechenden Finanzmittelbedarf einhergeht.

Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Zeiträume 2019 - 2024 und weitere Jahre 2025 - 2030 sieht einen hohen Finanzmittelbedarf vor. Die Summe für die ersten

sechs Jahre beläuft sich auf rd. 20,6 Mio. EUR, für den weiteren Zeitraum ohne konkreten Baubeginn auf weitere rd. 3,4 Mio. EUR. Die 8. Fortschreibung des ABKs für die nächsten 6 Jahre (Zeitraum 2025-2030) muss der Bezirksregierung bis zum 30.06.2024 zur Genehmigung vorgelegt werden. In dieser 8. Fortschreibung werden dann die im derzeit gültigen ABK aufgeführten weiteren Maßnahmen konkretisiert. Die dort aktuell veranschlagten 3,4 Mio. EUR können sich dann noch ändern. Zudem werden weitere Maßnahmen für die darauffolgenden Jahre (Zeitraum 2031-2036) festgelegt und der Investitionsrahmen benannt.

Die verschiedenen Einflussfaktoren auf die zeitliche Abwicklung der Maßnahmen sorgen regelmäßig für Abweichungen gegenüber den Planwerten. Da die Kostenschätzungen im ABK zu einem sehr frühen Planungszeitraum erfolgen, können die endgültigen Baukosten zu den Kostenansätzen erheblich differieren.

Bedingt durch die Auftragslage der Unternehmen, wird es zunehmend schwieriger, Aufträge in den geplanten Zeiträumen und dem geplanten Kostenrahmen zu realisieren. Hinzu kommt, dass es auch für den Stadtbetrieb zurzeit sehr schwierig ist, Fachpersonal für die Maßnahmenabwicklung zu bekommen. Das betrifft sowohl die Bauausführung als auch den planerischen Bereich. Vorliegende Ausschreibungsergebnisse bestätigen diesen Trend.

Der Stadtbetrieb hat den Rat der Stadt Wetter (Ruhr) darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung der Maßnahmen aus dem ABK mit Gestaltungsspielraum die jeweilige Finanzsituation des Stadtbetriebes und die Auswirkungen auf die Abwassergebühren einbezogen werden sollten, um zusätzliche Belastungen für den Betrieb und die Gebührenzahler zu mindern bzw. zu vermeiden. Andernfalls würden weitere Belastungen - ggf. in Abwägung mit anderen Zielen und positive Auswirkungen dieser Investitionsentscheidungen für die Stadt Wetter (Ruhr) - bewusst in Kauf genommen (Zielkonflikt).

Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Wasserqualität und der Zielsetzung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer ist mittel- bis langfristig mit weiteren Investitionen in diesem Bereich zu rechnen. Insbesondere im Bereich der Einleitungen in die Gewässer ist zukünftig mit erhöhten Anforderungen sowohl bei der Einleitungsqualität als auch bei der Dokumentation, Aufzeichnung und Rückhaltung von Einleitungsmengen zu rechnen. Die Finanzierung obliegt dem Stadtbetrieb. Die Refinanzierung müsste über die Abwassergebühren und die Kanalanschlussbeiträge erfolgen. Die Investitionsmaßnahmen werden, unter sonst gleichen Bedingungen, die Finanzsituation des Stadtbetriebes weiter belasten und zu höheren Abwassergebühren führen. Entsprechende Maßnahmen wurden bei der Fortschreibung des ABK und des Niederschlagwasserbeseitigungskonzeptes (NBK) im Jahr 2018 berücksichtigt.

Inwieweit die Einführung neuer Technologien im Bereich der Abwasserbehandlung, 4. Reinigungsstufe, zu höheren Ruhrverbandsbeiträgen und somit zu Gebührenerhöhungen führt, bleibt nach wie vor abzuwarten.

Die Berechnungen in der Zentralabwasserplanung (ZAP) zeigen deutlich, dass auch zukünftig hohe Investitionen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Rückhaltenräumen, notwendig sind, um den schadlosen Abfluss des Abwassers zu gewährleisten. Im Zuge der genaueren Planung von kostenintensiven Maßnahmen werden die im ZAP

berechneten Werte durch Niederschlag-Abfluss-Messungen bzw. erneute Überrechnungen konkretisiert, um genauere Ergebnisse zu erhalten. Dies kann zu erheblichen Kosteneinsparungen führen. Inwieweit die klimatischen Veränderungen für die Zukunft Neuberechnungen und weitere Investitionen notwendig machen, kann auch zum jetzigen Zeitpunkt schlecht abgeschätzt werden. Eine Anpassung der Modellregen-Werte zur hydraulischen Berechnung der Kanalisationsnetze und der Sonderbauwerke ist aufgrund der immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse aber denkbar. Auch in Bezug zu aktuellen Abflussmengen des Ruhrverbandes. Der Ruhrverband hat aktuell eigene Abflussmengen auch im Stadtgebiet von Wetter durchgeführt. Die Ergebnisse weichen von den Annahmen der Bezirksregierung deutlich ab. Ob sich möglicherweise dadurch bedingt zusätzliche Investitionen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes ergeben, kann noch nicht abgeschätzt werden. Die Entwicklung der technischen Regelwerke ist weiterhin zu beobachten, um kurzfristig auf Änderungen reagieren zu können.

7.2. Eigenkapital und Finanzierung

Die Rücklage etwaiger Jahresgewinne, die Veranlagung der Kanalanschlussbeiträge und die Abrechnung der städtischen Straßenkostenanteile sind geboten.

Sollten die Gewinnabführungen und Investitionsvorgaben bestehen bleiben, wird der Stadtbetrieb seine Investitionen größtenteils nur durch die Aufnahme von Fremdkrediten finanzieren können. Bei wieder steigenden Fremdkapitalzinsen wird sich dies entsprechend negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

Es bleibt zu beobachten, inwieweit sich die Kreditaufnahme am Finanzmarkt weiter verteuern.

7.3. Aufgaben und Leistungsentgelte von der Stadt Wetter (Ruhr)

In der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über den Stadtbetrieb sind die auf unbestimmte Zeit übertragenen Aufgabenbereiche festgelegt. Es kann nach wie vor nicht ganz ausgeschlossen werden, dass die Stadt Wetter (Ruhr) Teilaufgaben, wie z.B. die Unterhaltung von Spiel- und Sportplätzen, auf Dritte überträgt.

Die defizitäre Haushaltslage der Stadt Wetter (Ruhr) hat für den Stadtbetrieb in Vorjahren zu erheblichen Belastungen der Finanzlage geführt. Die Stadt Wetter (Ruhr) befindet sich - wie viele andere Städte - seit einigen Jahren in der Haushaltssicherung. Zudem ist zu erwarten, dass die Haushaltslage der Stadt durch die Folgewirkungen der Corona-Pandemie, der allgemeinen Inflationsentwicklung und sonstigen Verpflichtungen weiter belastet wird.

Im Wirtschaftsjahr wurde das von der Stadt zur Verfügung stehende Budget eingehalten. Die zu unterhaltenden Flächen und der Aufwand für die städtische Infrastruktur nehmen stetig zu. Die Bemühungen stehen wie vielerorts im Spannungsfeld, die hohen Leistungsansprüche, die Stadtentwicklung, den Umwelt- und Klimaschutz und die tatsächlichen Ressourcen in Einklang zu bringen.

Nach wie vor geht der Stadtbetrieb von einer angemessenen Erstattung der anfallenden Kosten und Leistungen aus.

7.4. Politische, steuerliche und branchenbezogene Entwicklungen

Die Privatisierungs-, Steuer- und Liberalisierungsdiskussion über die kommunalen Dienstleistungen hält weiter an.

Das Bundeskartellamt hat in seiner letzten Sektoruntersuchung der Entsorgungswirtschaft eine seit 2014 fortschreitende Konzentration und einen abnehmenden Wettbewerb aufgedeckt sowie eine weitere Untersuchung eingeleitet, mit der es nun prüft, auch kleine Übernahmen zu kontrollieren. Auch der Stadtbetrieb ist zu einem großen Teil von diesem Entsorgungsmarkt abhängig. Weniger Wettbewerb kann für die Bürger*innen zu einer weiteren Verteuerung der Abfallgebühren führen.

Die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes ist am 16.11.2022 in Kraft getreten. Ab dem 01.01.2024 werden Siedlungsabfälle auch als „Brennstoff“ eingestuft und die Müllverbrennung entsprechend in den nationalen Emissionshandel aufgenommen. Eine solche CO₂-Bepreisung von Abfällen würde zu deutlich steigenden Abfallgebühren führen.

7.5. Gewinnentwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresgewinn von 2.515 TEUR und für das Jahr 2024 von 2.189 TEUR vor. Die Planung für Jahr 2024 berücksichtigt allerdings noch nicht die Auswirkungen der Änderungen des § 6 KAG auf die Kalkulation der Abwassergebühren bzw. das Jahresergebnis des Stadtbetriebes. Inwieweit diese Entwicklung jedoch z.B. aufgrund bewertungsrelevanter Aspekte, gebührenpolitischer oder haushaltspolitischer Entscheidungen und sonstiger Einflüsse wirklich realisiert werden kann, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehen.

7.6. Sonstiges

Nach mehreren Jahren der Unsicherheit bezüglich der Organisationsform des Stadtbetriebes als Anstalt des öffentlichen Rechts besteht durch die Beschlussfassung des Rates nun Planungssicherheit.

Die in diesem Zusammenhang veränderte organisatorische und personelle Führungsstruktur des Stadtbetriebes ist ein weiterer Baustein, um den vielen veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Herausforderungen besser gerecht zu werden. Ziel ist es, die Unternehmenskultur und die Kompetenzen des Stadtbetriebes und seiner Beschäftigten zu nutzen und auf dem Weg zu einem nachhaltigen und agilen Unternehmen weiterzuentwickeln.

Mit Blick auf den demografischen Wandel und den zum Teil veränderten Arbeitsmarkt ist der Stadtbetrieb als attraktiver Arbeitgeber weiter zu positionieren und zu vermarkten und Beschäftigte an das Unternehmen zu binden sowie bei der Kompetenzentwicklung zu unterstützen.

Die digitale Transformation, die Gestaltung einer modernen Arbeitsorganisation, insbesondere das kollaborative Arbeiten, flexiblere Arbeitszeiten und -orte zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bilden weitere wichtige Erfolgsfaktoren und Schwerpunkte unsere Unternehmensstrategie, ebenso wie die stärkere Vernetzung mit anderen sowie die Neuausrichtung der externen Kommunikation und unseres Aufgabenspektrums.

Der Stadtbetrieb wird sich zunehmend mit dem Nachhaltigkeitsmanagement beschäftigen und den Zusammenhang zwischen seinen Aufgabenbereichen, den strategischen Unternehmenszielen und den gesellschaftlichen bzw. städtischen Anforderungen bzw. Handlungsfeldern herstellen.

Der Stadtbetrieb kann als rechtlich selbständiges Kommunalunternehmen der Stadt Wetter (Ruhr) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts auf 22 Jahre zurückblicken. Seine bisherige Entwicklung zeichnet sich u.a. durch den umfangreichen Kundenservice, innovative Dienstleistungen, die bürgerfreundliche Gebührenentwicklung und vor allem durch die erheblichen Gewinnabführungen an den defizitären städtischen Haushalten aus. Wesentlicher Erfolgsfaktor und Leistungsindikator waren und sind dabei die Mitarbeiter*innen des Stadtbetriebes. Auch zukünftig werden wir einen wertvollen Beitrag für eine nachhaltige Daseinsvorsorge und Lebensqualität der Bürger*innen in der Stadt Wetter (Ruhr) leisten und ein zuverlässiger Partner sein.

Stadtbetrieb Wetter (Ruhr)
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Wetter (Ruhr), den 15. Mai 2023

Der Vorstand



Ludger Willeke

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr), - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr). In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Kommunalunternehmensverordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche

falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind,

unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 16. Mai 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Büchtmann
Wirtschaftsprüferin

(Der vorstehende Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Bilanzsumme 45.293.855,89 EUR; Jahresüberschuss 2.904.937,90 EUR) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr), Wetter (Ruhr).)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.